

# **STADT TETTANG**

## **Bodenseekreis**

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindergärten

vom 23.01.1974 mit Änderungen vom 03.12.1975, 07.12.1977, 05.12.1979, 02.06.1982, 04.07.1990, 01.07.1992, 07.07.1993, 09.11.1994, 07.02.1996, 11.06.1997, 10.06.1998, 12.07.2000, 26.07.2001 und 23.07.2003, 09.06.2005, 14.06.2006, 27.06.2007, 08.07.2009, 12.05.2010, 06.07.2011, 26.06.2013, 20.05.2015, 06.07.2016 und 05.07.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) i.d. Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 25.01.2012 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg zuletzt geändert am 19.10.2010 hat der Gemeinderat folgende Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindergärten vom 23.01.1974 mit Änderungen vom 03.12.1975, 07.12.1977, 05.12.1979, 02.06.1982, 04.07.1990, 01.07.1992, 07.07.1993, 09.11.1994, 07.02.1996, 11.06.1997, 10.06.1998, 12.07.2000, 26.07.2001, 23.07.2003, 09.06.2005, 14.06.2006, 27.06.2007, 08.07.2009, 12.05.2010, 06.07.2011, 26.06.2013, 20.05.2015, 06.07.2016 und 05.07.2017 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten bzw. die Ganztagesbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit (ausgenommen für den Monat August) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührensschuldner für jedes Kind, das den Kindergarten besucht, nach der Zahl der Kinder in der Familie des Gebührenschuldners.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Schoppenflaschen, Windeln, Hygieneartikel u.ä. bringen die Eltern mit.

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren werden alle Kinder, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührenschuldners jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres.

Bei Veränderung während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben.

Bei Kindern unter 3 Jahren ändert sich der Beitrag ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Für schulpflichtige Kinder, die im September bis zur Einschulung noch den Kindergarten besuchen, ist eine anteilige wöchentliche Gebühr zu erheben; dies gilt auch für eine Ferienbetreuung.

Der Ferienmonat August ist jeweils gebührenfrei.

(3) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von weniger als 1 Monat) ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung des Beitrages während der Ferien erfolgt nicht.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Kindergarten-Leiterin betraut.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Tettnang, den 10.07.2017

Bruno Walter, Bürgermeister

Zusatz:

Die Satzungsänderung in § 3 Abs. 2 tritt ab 01.09.2017 in Kraft